

Geschäftsordnung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

**der
Katholischen Landjugendbewegung
(KLJB)**

in der

Erzdiözese Bamberg



12
13

14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52

Impressum:

**Diözesanvorstandschaft der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB)
in der Erzdiözese Bamberg**

KLJB-Diözesanstelle, Kleberstraße 28, 96047 Bamberg

53	Inhalt:	
54	Abschnitt I : Allgemeine Regelungen.....	4
55	§ 1 Geltungsbereich	4
56	§ 2 Leitung, Moderation.....	4
57	§ 3 Eröffnung der Konferenz	4
58	§ 4 Beschlussfähigkeit.....	4
59	§ 5 Delegation des Stimmrechts	5
60	§ 6 Öffentlichkeit.....	5
61	§ 7 Aussprache.....	5
62	§ 8 Rederecht	5
63	§ 9 Wortmeldung und Worterteilung.....	5
64	§ 10 Persönliche Erklärung	6
65	§ 11 Sachanträge	6
66	§ 12 Antragsberechtigung	6
67	§ 13 Fristgerechte Anträge	6
68	§ 14 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge	6
69	§ 15 Unerledigte Tagesordnungspunkte	6
70	§ 16 Verfahren bei Sachanträgen	6
71	§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung	7
72	§ 18 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung.....	7
73	§ 19 Abstimmung.....	7
74	§ 20 Änderung der Diözesansatzung	8
75	§ 21 Änderung der Geschäftsordnung	8
76	§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung.....	8
77	§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung	8
78	§ 24 Der Wahlausschuss.....	8
79	§ 25 Vorbereitung der Wahl.....	8
80	§ 26 Durchführung der Wahl	8
81	§ 27 Nachwahlen	9
82	Abschnitt II : Diözesanversammlung	9
83	§ 28 Termin.....	9
84	§ 29 Vorbereitung	9
85	§ 30 Einberufung	9
86	§ 31 Protokoll.....	10
87	§ 32 Genehmigung des Protokolls	10
88	Abschnitt IV : Diözesanvorstandschafft	10
89	§ 33 Termin.....	10
90	§ 34 Einberufung	10
91	§ 35 Moderation.....	10
92	§ 36 Protokoll.....	10
93	§ 37 Genehmigung des Protokolls	11
94	Abschnitt V: Die Arbeitskreise auf Diözesaneben	11
95	§ 38 Bildung der Arbeitskreise	11
96	§ 39 Zusammensetzung	11
97	§ 40 Arbeitsweise	11
98		

Abschnitt I : Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- 101 (1) Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien der KLJB auf Diö-
102 zesanebene.
- 103 (2) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Organe und Gremien der nach-
104 geordneten Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen be-
105 schließen. Zulässig sind auch abweichende Beschlüsse zu einzelnen
106 Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 2 Leitung, Moderation

- 108 (1) Die Leitung der Gremien obliegt grundsätzlich den Mitgliedern der Diözesanvor-
109 standschaft. Die Moderation kann bei Bedarf vom jeweiligen Gremium übertragen
110 werden.
- 111 (2) Der Leitung obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Konferenz.
112 Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatte, erteilt das Wort
113 und verkündet die gefassten Beschlüsse.

§ 3 Eröffnung der Konferenz

- 114 Vor Eintritt in die Tagesordnung erledigt die Leitung folgende Angelegenheiten (Regula-
115 rien) in nachstehender Reihenfolge:
- 116 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
117 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
118 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Konferenz
119 4. Feststellung der Tagesordnung
120

§ 4 Beschlussfähigkeit

- 122 Die Gremien der KLJB in der Erzdiözese Bamberg sind beschlussfähig, wenn
123 ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten
124 Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 3 Nr. 2) anwesend sind. Die
125 Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter
126 in der Diözesanvorstandschaft.
- 127 (1) Änderungen der Stimmenzahl während der Konferenz durch Neuankunft oder Ab-
128 schied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der Leitung umgehend zu melden.
- 129 (2) Das Gremium ist grundsätzlich so lange beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit
130 angezweifelt wird.
- 131 (3) Bestehen im Verlauf der Konferenz Zweifel über die Beschlussfähigkeit, muss sie
132 auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- 133 (4) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und
134 Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist beratungsfähig.
- 135 (5) Werden Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt, so ist das
136 Gremium in der darauffolgenden Konferenz in Bezug auf die unerledigten
137 Tagesordnungspunkte in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese
138 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

139 **§ 5 Delegation des Stimmrechts**

- 140 (1) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB im Diöze-
141 sanverband Bamberg sein.
142 (2) Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit dem Wissen und dem Einverständnis des
143 zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.

144 **§ 6 Öffentlichkeit**

- 145 (1) Die Sitzungen von Diözesanvorstandschaft, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sind
146 nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
147 (2) Die Konferenzen von Diözesanversammlung sind verbandsöffentlich. Die Diözesan-
148 vorstandschaft kann Gäste einladen.
149 (3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Diözesanvorstandschaft oder von fünf
150 stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit ausgeschlossen werden. Dieser Antrag kann
151 auch den Ausschluss der beratenden Mitglieder umfassen. Über den Ausschluss der
152 Öffentlichkeit entscheiden die Gremien in nicht öffentlicher Konferenz.

153 **§ 7 Aussprache**

- 154 (1) Eine Aussprache (Debatte) findet grundsätzlich statt über:
155 a) ordnungsgemäße Anträge
156 b) Erklärungen der Diözesanvorstandschaft
157 c) Berichte
158 d) sonstige Vorlagen
159 (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
160 a) persönliche Erklärungen
161 b) Erklärungen zur Abstimmung
162 (3) Die Leitung schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt, wenn die Re-
163 deliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder das Gremium den
164 Schluss der Aussprache beschlossen hat. Nach Schluss der Aussprache können
165 keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

166 **§ 8 Rederecht**

- 167 (1) Rederecht haben alle Mitglieder der jeweiligen Gremien. Anderen Personen kann
168 die Leitung das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Ein-
169 spruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.
170 (2) Einzelne Redebeiträge sollen nicht länger als drei Minuten dauern.
171 (3) Die Sitzungsleitung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand ab-
172 schweifen, zur Sache verweisen.

173 **§ 9 Wortmeldung und Worterteilung**

- 174 (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand
175 das Wort ergreifen.
176 (2) Das Wort erteilt die Leitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon
177 abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemä-
178 ße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der
179 Aussprache dies erfordern.
180 (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen vor.

181 (4) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können sowohl zu Beginn als auch
182 nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

183 **§ 10 Persönliche Erklärung**

184 (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der
185 Aussprache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur
186 Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person oder in Bezug
187 auf eine andere Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführ-
188 rungen richtig stellen. Die Erklärung ist der Sitzungsleitung auf Verlangen schriftlich
189 vorzulegen.

190 (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

191 **§ 11 Sachanträge**

192 Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungs-
193 punkt herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.

194 **§ 12 Antragsberechtigung**

195 Die Ortsgruppen, die AGs und die Arbeitskreise auf Diözesanebene, die Diözesanvor-
196 standschaft sowie die jeweils stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge an
197 die Gremien zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

198 **§ 13 Fristgerechte Anträge**

199 Die Frist zur Einreichung von Anträgen und Vorschlägen zur Tagesordnung beträgt 21
200 Tage. Rechtzeitig bei der Diözesanvorstandschaft bzw. Diözesanstelle eingegangene
201 Anträge und Vorschläge sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

202 **§ 14 Initiativ- und Dringlichkeitsanträge**

203 (1) Initiativanträge sind Sachanträge, die nach Ablauf der in § 13 gesetzten Frist bis zu
204 Beginn der Konferenz eingebracht werden. Sie werden den Mitgliedern des Gremi-
205 ums vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet
206 das Gremium.

207 (2) Sachanträge können wegen besonderer Dringlichkeit auch während der Konferenz
208 eingebracht werden. Sie werden behandelt, sofern das Gremium dies mehrheitlich
209 beschließt.

210 **§ 15 Unerledigte Tagesordnungspunkte**

211 Endet eine Konferenz, ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind
212 diese unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Konferenz bereits be-
213 schlossen.

214 **§ 16 Verfahren bei Sachanträgen**

215 (1) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-,
216 Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag
217 zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

218 (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den
219 weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die
220 Leitung.

221 **§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung**

222 Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das
223 Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

- 224 1. Anträge auf Schluss der Konferenz
- 225 2. Anträge auf Vertagung der Konferenz
- 226 3. Anträge auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- 227 4. Dringlichkeitsanträge (§ 14)
- 228 5. Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 229 6. Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein
230 anderes Organ
- 231 7. Anträge auf Schluss der Aussprache und gegebenenfalls sofortige Abstimmung
- 232 8. Anträge auf Schluss der Redeliste
- 233 9. Anträge auf Beschränkung der Zahl der Wortbeiträge
- 234 10. Anträge auf Festlegung der Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit
- 235 11. Anträge auf Unterbrechung der Konferenz
- 236 12. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache
- 237 13. Anträge auf geschlechtsspezifische Beratung
- 238 14. Antrag auf geheime Abstimmung

239 **§ 18 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung**

- 240 (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der
241 jeweiligen Gremien gestellt werden. Die Leitung kann Verfahrensvorschläge einbrin-
242 gen.
- 243 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden (auffällige Wortmel-
244 dungen, in der Regel mit beiden Händen). Sie gehen Sachanträgen vor.
- 245 (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der
246 Aufzählungen nach § 17 entschieden.
- 247 (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- 248 (5) Zu Geschäftsordnungsanträgen können stimmberechtigte Mitglieder Gegenrede er-
249 heben. Die Gegenrede kann begründet werden. Anschließend ist über den Ge-
250 schäftsordnungsantrag abzustimmen.
- 251 (6) Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Die
252 Leitung hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.
- 253 (7) Die Leitung kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen.

254 **§ 19 Abstimmung**

- 255 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Gremiums hat unabhängig von der
256 Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- 257 (2) Die Leitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. Die Ab-
258 stimmungsergebnisse werden protokolliert.
- 259 (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Leitung nicht widersprochen, so kann
260 die Leitung die Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- 261 (4) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche
262 Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die Stimmabgabe wegen
263 Irrtums angefochten, kann die Leitung die Abstimmung wiederholen, wenn nicht die
264 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

265 **§ 20 Änderung der Diözesansatzung**

- 266 (1) Anträge auf Änderung der Diözesansatzung sind so zu stellen, dass sie den Wort-
267 laut der Diözesansatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen.
268 (2) Der Antrag ist mit einer Frist von 35 Tagen vor Beginn der Diözesanversammlung
269 zu stellen und wird den Delegierten mit der Einberufung der Diözesanversammlung
270 mitgeteilt.

271 **§ 21 Änderung der Geschäftsordnung**

- 272 (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind so zu stellen, dass sie den Wort-
273 laut der Geschäftsordnung ausdrücklich ändern oder ergänzen.
274 (2) Der Antrag ist mit einer Frist von 35 Tagen vor Beginn der Diözesanversammlung zu
275 stellen und wird den Mitgliedern mit der Einberufung zur Diözesanversammlung mit-
276 geteilt.

277 **§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung**

278 Tauchen während der Konferenz Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf,
279 entscheidet die Leitung.

280 **§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

281 Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der an-
282 wesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschlossen werden,
283 soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

284 **§ 24 Der Wahlausschuss**

285 Die Diözesanversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht.
286 Ihm dürfen keine Kandidaten/Kandidatinnen zur Vorstandswahl angehören.

287 **§ 25 Vorbereitung der Wahl**

- 288 (1) Wahlen bzw. Nachwahlen zur Diözesanvorstandschafft werden 35 Tage vor der Diö-
289 zesanversammlung, auf der die Wahl stattzufinden hat, vom Wahlausschuss ausge-
290 schrieben.
291 (2) Die Mitglieder der KLJB in der Erzdiözese Bamberg können bis 21 Tage vor der Di-
292 özesanversammlung Wahlvorschläge beim Wahlausschuss schriftlich einreichen.
293 (3) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge werden 10 Tage vor der Diözesan-
294 versammlung deren Mitgliedern durch den Wahlausschuss mitgeteilt.
295 (4) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Wählbar ist jedes
296 Mitglied der KLJB in der Erzdiözese Bamberg ab 15 Jahren. Mindestens 2 Mitglieder
297 des Diözesanvorstandes müssen allerdings 18 Jahre alt sein.
298 (5) Besteht kein fest eingerichteter Wahlausschuss, so obliegt die Vorbereitung der
299 Wahlen der jeweiligen Vorstandschafft.

300 **§ 26 Durchführung der Wahl**

- 301 (1) Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er gibt vorab die **Wahlregeln** bekannt.
302 (2) Zu Beginn der Wahl wird die **Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter** eröff-
303 net. **Vorschlagsberechtigt** sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beraten-
304 den Mitglieder der Diözesanversammlung. Die im Vorfeld gefundenen
305 Kandidaten/innen sind bereits in die Vorschlagsliste aufgenommen.

- 306 (3) Der Wahlausschuss ermittelt die **Bereitschaft** zur Kandidatur und stellt die **Wähl-**
307 **barkeitsvoraussetzungen** fest.
- 308 (4) Die Kandidaten/innen **stellen sich vor** und können von den Mitgliedern der Diöze-
309 sanversammlung befragt werden. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der
310 Wahlausschuss. Die **Personalbefragung** findet unter Ausschluss der anderen Kan-
311 didaten/innen statt. Eine zeitliche Begrenzung der Personalbefragung und die Füh-
312 rung einer Debatte sind unzulässig.
- 313 (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung wird
314 eine **Personaldebatte** durchgeführt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet
315 nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie erfolgt in Abwesenheit
316 der/des Kandidatin/en. Die Personaldebatte ist auf die Person des/der jeweiligen
317 Kandidaten/in beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzu-
318 lässig. Nach Abschluss der Debatte wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
- 319 (6) Die Wahlen zur Diözesanvorstandschaft erfolgen grundsätzlich **geheim und in Ein-**
320 **zelabstimmung**.
- 321 (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen
322 Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen. Erreicht im ers-
323 ten Wahlgang kein/e KandidatIn die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl
324 statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das
325 Los.

326 § 27 Nachwahlen

327 Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der regulären
328 Wahlperiode. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

329

330 **Abschnitt II : Diözesanversammlung**

331 § 28 Termin

332 Die Termine der ordentlichen Diözesanversammlung(en) eines Jahres legt der Diöze-
333 sanvorstand im Rahmen der Jahresplanung im Jahr zuvor fest, sofern sie nicht von der
334 Diözesanversammlung selbst beschlossen wurden. Den Ort bestimmt die Diözesanvor-
335 standschaft.

336 § 29 Vorbereitung

- 337 (1) Die sachliche Vorbereitung der ordentlichen Diözesanversammlung obliegt dem Di-
338 özesanvorstand. Die Diözesanvorstandschaft bereitet die Versammlung organisato-
339 risch vor und führt sie durch.
- 340 (2) Weitere Personen aus den Ortsgruppen und Mitglieder der diözesanen Arbeitskreise
341 und Arbeitsgruppen können zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

342 § 30 Einberufung

- 343 (1) Die Diözesanversammlung wird 28 Tage vor Beginn von der Diözesanvorstand-
344 schaft schriftlich einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung der
345 Konferenz enthalten.
- 346 (2) Anträge und sonstige Unterlagen werden den zur Sitzung angemeldeten Mitgliedern
347 10 Tage vor Beginn zur Verfügung gestellt.
- 348 (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Diözesanvorstandschaft eine außerordent-

349 liche Diözesanversammlung einberufen.

350 **§ 31 Protokoll**

- 351 (1) Über Studien- und Konferenzteil der Diözesanversammlung wird von der Diözesan-
352 stelle ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- 353 (2) Im Protokoll des Konferenzteils muss enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer der
354 Konferenz, die Tagesordnung, die Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffene
355 Feststellungen, eine Inhaltsangabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur
356 Niederschrift abgegebenen Erklärungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungser-
357 gebnisse und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- 358 (3) Bei Wahlen dürfen Kandidaten/innenvorstellung, Personalbefragung und Personal-
359 debatte nicht protokolliert werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

360 **§ 32 Genehmigung des Protokolls**

- 361 (1) Das Protokoll muss nach Erstellung von zwei ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden
362 genehmigt werden.
- 363 (2) Das Protokoll wird binnen 6 Wochen an die Mitglieder der Diözesanversammlung
364 versandt.
- 365 (3) Es ist genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch
366 erfolgt.
- 367 (4) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf
368 ihrer nächsten Konferenz vor Eintritt in die Tagesordnung.
- 369 (5) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht ge-
370 hemmt.
- 371

372 **Abschnitt IV : Diözesanvorstandschaft**

373 **§ 33 Termin**

374 Die Termine der Sitzungen der Diözesanvorstandschaft werden von der Diözesanvor-
375 standschaft selbst festgelegt.

376 **§ 34 Einberufung**

377 Für die Einberufung der Diözesanvorstandschaft ist turnusgemäß ein Mitglied der erwei-
378 terten Diözesanvorstandschaft verantwortlich. Die Einladung mit Tagesordnung wird den
379 Mitgliedern der Diözesanvorstandschaft vor der Sitzung zugestellt.

380 **§ 35 Moderation**

381 Die Moderation liegt turnusgemäß bei einem Mitglied der erweiterten Diözesanvorstand-
382 schaft.

383 **§ 36 Protokoll**

- 384 (1) Das Protokoll soll turnusgemäß von einem Mitglied der (erweiterten) Diözesanvor-
385 standschaft erstellt werden.
- 386 (2) Im Protokoll muss enthalten sein: Tag, Ort und Zeitdauer der Konferenz, die Tages-
387 ordnung, die Namen der Anwesenden, die gemäß § 3 getroffenen Feststellungen,
388 eine Inhaltsangabe der Beratungen, alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgege-

- 389 benen Erklärungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und der
390 Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
391 (3) Das Protokoll sollte binnen einer Woche, muss aber spätestens nach zwei Wochen
392 erstellt sein und den Mitgliedern der (erweiterten) Diözesanvorstandschaft zugesandt
393 werden.

394 **§ 37 Genehmigung des Protokolls**

395 Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung von der Diözesanvorstandschaft ge-
396 nehmt.

398 **Abschnitt V: Die Arbeitskreise (AK) auf Diözesanebene**

399 **§ 38 Bildung der Arbeitskreise**

- 400 (1) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag für bestimmte Angelegenheiten Arbeits-
401 kreise einsetzen, sofern sich mindestens fünf Personen, die nicht Mitglied der erwei-
402 terten Diözesanvorstandschaft sind, bereit erklären, diesen Arbeitskreis zu bilden.
403 (2) Arbeitskreise beschäftigen sich längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des
404 Verbandes.
405 (3) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanversammlung auf
406 Antrag.

407 **§ 39 Zusammensetzung**

- 408 (1) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens fünf Personen.
409 (2) AK-Mitglieder, die nicht Mitglied der KLJB sind, müssen spätestens nach einem Jahr
410 die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband beantragen.

411 **§ 40 Arbeitsweise**

- 412 (1) Die Arbeitsweise des Arbeitskreises orientiert sich am Auftrag, den er von der Diö-
413 zesanversammlung erhalten hat.
414 (2) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises liegt in der Regel bei einer Regionalstelle.
415 (3) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest. Für die Er-
416 stellung der Einladung und der Tagesordnung ist eine Regionalstelle verantwortlich,
417 sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Die Mitglieder der Diözesanvorstandschaft
418 erhalten die Einladungen und haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
419 (4) Die Leitung der Sitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest.
420 (5) Über die Arbeitskreissitzungen wird turnusgemäß ein Ergebnisprotokoll erstellt, das
421 neben den Mitgliedern auch die erweiterte Diözesanvorstandschaft zur Kenntnis er-
422 halten.
423 (6) Die Arbeitskreismitglieder bestimmen aus ihrer Mitte eine Person als Vertreter/in für
424 die Diözesanversammlung.
425 (7) Der Arbeitskreis legt der Diözesanversammlung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbe-
426 richt vor. Dieser erfolgt turnusgemäß mit dem Tätigkeitsbericht der Diözesanvor-
427 standschaft.
428 (8) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitser-
429 gebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Diözesanvor-
430 standschaft.